

zelen Menschen ein solcher Allgemeinbegriff „Mensch“ verwirklicht ist, können wir aussagen, was der Mensch ist, und aus dem, was er ist, für alle Menschen gültige Folgerungen ziehen. Damit diese Folgerungen jedoch nicht nur explikativ, sondern normativ sein können, ist noch ein weiteres erfordert: es muß ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Sein und Sollen bestehen. Für denjenigen, der an einen allmächtigen, allweisen und heiligen Schöpfer glaubt, versteht sich dieser Zusammenhang von selbst: der Schöpfer, der seinem Geschöpf, hier an erster Stelle dem aus seiner Schöpferhand hervorgegangenen Menschen, diese Menschennatur und keine andere verliehen hat, will auch, daß der sich dem gemäß, was er ist, verhalte, und als das, was er ist, behandelt werde. Für die gesamte nominalistische (einschl. der existenzialistischen) Philosophie verhält sich das anders. Für sie gibt es keine Menschennatur, die sich in jedem einzelnen Menschen immer wieder eindeutig als dieselbe verwirklicht wiederfände; der Gedankenschritt vom Sein zum Sollen ist für sie eine metabasis eis allo genos und damit ein fundamentaler Verstoß gegen die Logik.

Sch. steht ganz und gar auf dem Boden der essentialistischen Philosophie – so unbedingt und so selbstverständlich, daß die Auseinandersetzung mit den ihr entgegengesetzten Positionen zu kurz kommt. Innerhalb der eigenen Position untersucht er einleitend deren Entwicklungsgang in der griechischen Philosophie, sodann die verschiedenen Bedeutungen, in denen die Autoren, namentlich Juristen, von der „Natur der Sache“ sprechen. So versteht es sich ja keineswegs von selbst, daß unter „Sache“ hier auch der Mensch einbegriffen wird, ja daß der Mensch unter all den verschiedenen „Sachen“ geradezu die „Hauptsache“ ist. Im Schlußkapitel berichtet der Verf. über die in jüngster Zeit von bedeutenden Juristen, die nicht – oder jedenfalls nicht unbedingt – auf dem Boden der essentialistischen Philosophie stehen, angestellten Versuche mit Hilfe der „Natur der Sache“ den rechtsphilosophischen Relativismus zu überwinden.

Wäre es im deutschen wissenschaftlichen Schrifttum erlaubt, für das, worauf es ankommt, nicht ein Hauptwort zu gebrauchen oder, wenn keines vorhanden ist, eines zu erfinden, sondern wie es die Lateiner tun, den Sinn des Satzes ins Prädikat zu legen und durch ein Zeitwort auszudrücken, dann hätte der Verf. bestimmt verständlicher geschrieben. Beim Zeitwort erkennt

man sofort, ob es aktivisch oder passivisch zu verstehen ist; beim Hauptwort muß man das erschließen oder erraten, und dabei kann es einem passieren, daß man fehl rät und den Satz falsch versteht. Wäre es gar erlaubt, Überschriften in Satz- oder Frageform zu bringen, dann wäre es dem Verf. sicher gelungen, den Schönheitsfehler zu vermeiden, daß der 2. Abschnitt den Buchtitel selbst als Überschrift trägt, ohne daß man ersähe, was speziell von dem Gesamtthema in diesem Abschnitt abgehandelt wird. Überall, wo sich der Verf. die Freiheit nimmt, von der substantiv(ist)ischen Diktion abzugehen, atmet der Leser beglückt auf, weil er mühe-los versteht.

O. v. Nell-Breuning SJ

DABIN, Jean: *Der Staat*. Neuwied: Hermann Luchterhand 1964. 259 S. Lw. 25,-.

Als 6. Band der eindrucksvollen Sammlung „Politica“ erscheint die deutsche Übersetzung von „L'État ou le Politique. Essai de Définition“ des belgischen Juristen Dabin. Der französische Untertitel macht deutlich, worum es dem Verf. geht, um eine Wesensbestimmung dessen, was wir Staat nennen. Nachdem gesagt wird, was unter dem Wort Staat verstanden wird, nämlich das konkrete Ganze der staatlich verfaßten Gesellschaft, und nachdem abgelehnt wird, daß man den Begriff Staat sinnvoll nur auf eine bestimmte historische Form des politischen Gemeinwesens, etwa den neuzeitlichen Staat, anwenden könne, heißt es ausdrücklich: „Unsere Absicht ist, ihn (den Staat) vom philosophischen, doktrinären Standpunkt aus, nach seinem idealen Typus zu definieren“ (11). Denn, so meint der Verf., „soziologisch wie philosophisch gibt es ein Mittel, von den verschiedenen Beispielen des Staates einen allgemeinen, fundamentalen Typus abzuleiten, der allen besonderen Exemplaren gemeinsam und von keinem von ihnen ganz erschöpft ist“ (9). Der Verf. hat also den Mut, das metaphysische Wesen des Staates zu bestimmen. Er ist kein positivistischer Sammler von Materialien.

In drei Schritten wird seine Intention durchgeführt: Zunächst werden die „unveränderlichen Elemente des Staates“ (22) genannt: „Land und Leute“. In klassisch-aristotelischer Begrifflichkeit würde man sagen, das (wesensnotwendige) Moment der „causa materialis“ wird festgestellt. Das zweite Kapitel behandelt „die

eigentlich konstitutiven Elemente des Staates“ (52). Es ist die Rede vom Staatszweck, seiner ihn organisierenden Form und seinem Ursprung, also seiner Ziel-, Form- und Wirkursächlichkeit. Die sehr erhellenden Untersuchungen schließen mit einem Kapitel über „Merkmale des Staates“ (203); in ihm wird der Staat als „juristische Person“, als „soveräne Gesellschaft“ und seine Unterworfenheit unter das Recht behandelt. – Wir können die Lektüre des Buches nur empfehlen.

H. Wulf SJ

Musik

Hess, Willy: *Vom Doppelantlitz des Bösen in der Kunst, dargestellt am Beispiel der Musik*. München: J. F. Lehmanns 1963. 71 S. 7,-.

Der bekannte und weithin geschätzte Beethoven-Forscher nimmt kritisch Stellung zur Situation der Kunst, insbesondere der Musik, in der Gegenwart. Er geht bei seiner Darstellung über die Wirkung des „Bösen“ von Gedanken aus, die Alfred Schütze in seiner Schrift „Das Doppelantlitz des Bösen“ (Urachhaus, Stuttgart 1937) formuliert hat. Schütze stellt Erd-Entrückung und Erd-Versklavung (Hess: Erdflucht und Erdsucht) als zwei Extreme gegenüber, die – überbetont – das Gleichgewicht des Lebens gefährden. Hess sieht das Charakteristikum der Gegenwart in der Tendenz zur Überbetonung der Extreme und versucht, seine Ansicht mit Beispielen aus dem Musikleben der Zeit oder deren jüngster Vergangenheit zu belegen. Leider überzeugt die Beweisführung des Verf. nicht restlos. Sei es, daß der zur Verfügung stehende Raum zu summarischer Kürze zwang (verschiedentlich wird auf eingehende Darstellungen in anderen eigenen Werken verwiesen), es kommt zu Verallgemeinerungen, die die geistige Trennschärfe vermissen lassen.

Nur einige Beispiele: man mag zum Zwölftonsystem stehen, wie man will – daß Schönberg damit eine Neuordnung des Tonsystems angestrebt hat, ist heute doch wohl unbestritten. Ein Wille zum „Bösen“ kann aus Schönbergs Absichten nicht hergeleitet werden. Daß diese Absichten von Unberufenen mißverstanden, in ihren Folgerungen auch mißbraucht

sind, ist bekannt. Aber ist das mit dem „traditionellen“ Harmoniesystem nicht auch geschehen? – Hat Strawinsky nicht mehr als einmal ermahnt, durch Auslese und Begrenzung „der Ordnung den Vorzug vor dem Chaos zu geben“? – Die Wirkungen des Jazz kann man nicht mit denen des Commercial-Jazz, der Tanz- und Schlagermusik schlechthin gleichsetzen. Der Musizierstil des Jazz ist nicht ungeprüft in die Kunstmusik übernommen, sondern sublimiert worden (Strawinsky, Ravel). – Die Gefahr des Musikkonsums durch Radio ist unbestritten und eine der großen Sorgen unserer Zeit – aber steht es nicht in der Entscheidung jedes einzelnen, auf den Knopf zu drücken? – Und die Wirkung der „Intellektuellen“, bestimmter Rezensenten, die „Richtungen“ hochspielen und dadurch eine Art Diktatur ausüben wollen? Die Praxis zeigt, daß es damit nicht weit her ist. Wer dem täglichen Konzertbetrieb nahesteht, lernt den guten Instinkt der Konzertbesucher mehr fürchten als „Empfehlungen“, die praktisch über einen kleinen Kreis gar nicht hinausdringen. Erst wenn die Neue Musik aus ihren elfenbeinernen Türmen herausgeht und sich den Abendkassen stellt, wird sich zeigen, wer sie hören will. – Entscheidend für die Beurteilung einer künstlerischen Leistung in den vom Verf. zitierten Zusammenhängen ist doch, ob eine solche Leistung aus dem Willen zum „Bösen“ entstanden ist, ob der Musiker also zerstörerisch wirken wollte oder nicht. Daß aus künstlerischen Leistungen destruktive Folgen hervorgehen können, sei unbestritten, aber noch immer haben solche Erscheinungen auch Abwehrkräfte hervorgerufen.

Gut-Böse als moralische Wertungen und Gut-Schlecht als ästhetische Wertungen bedürfen genauer Trennung. Sie wird in der Schrift nicht deutlich genug gewahrt, darum bleibt der Eindruck unbefriedigend. Wenn der Leser einen Wunsch äußern darf, so den, daß Willy Hess dem Fragenkomplex eines Tages eine erschöpfende Darstellung widmen möge.

W. Götze

KRAFT, Lothar: *Martin Deutinger / Das Wesen der musikalischen Kunst*. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. 1963. 178 S.